



**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der  
Fontanestadt Neuruppin 2026 (Friedhofsgebührensatzung 2026)**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I, Nr. 8), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl. I, Nr. 31), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2026 (Friedhofsgebührensatzung 2026) beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührentatbestände und -sätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

**§ 2**

**Gebührensschuldende**

- (1) Gebührensschuldende sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragstellenden für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldende.
- (2) Mehrere Gebührensschuldende für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldende.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2022 (Friedhofsgebührensatzung 2022) vom 20. Oktober 2022, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 2. November 2022.



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 2026

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz in €
1.	Reihengrabstätte für 20 Jahre	3.095,24
2.	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	1.223,41
3.	Anonyme Urnenstätte für 20 Jahre	1.305,91
4.	Baumreihengrabstätte für 20 Jahre	1.687,83
5.	Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkstein für 20 Jahre	1.804,87
6.	Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	587,24
7.	Einzelwahlgrabstätte für 20 Jahre	4.755,41
8.	Doppelwahlgrabstätte für 20 Jahre	8.441,55
9.	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre	2.495,76
10.	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) mit Graniteinfassung für 20 Jahre	2.079,80
11.	Rasewahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre	2.752,68
12.	Baumwahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre	3.375,66
13.	Verlängerung Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	237,77
14.	Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	422,08
15.	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	124,79
16.	<i>Verlängerung Urnenwahlgrabstätte mit Graniteinfassung pro Jahr</i>	103,99
17.	Verlängerung Kinderwahlgrabstätte pro Jahr	58,72
18.	Verlängerung Rasewahlgrabstätte pro Jahr	275,27
19.	Verlängerung Baumwahlgrabstätte pro Jahr	243,46
20.	Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	nach tatsächlichem Aufwand
21.	Wassergebühr je Stelle / Jahr (kein Wasser Stendenitz, Pabstthum, Steinberge)	1,41
22.	Gebühr für Ausgraben und Umbettung von Särgen und Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
23.	Pflegepauschale (Rückgabe der Grabstätte bis Ende der Ruhezeit) pro m <sup>2</sup> / Jahr	10,89
24.	Benutzung Trauerhalle Kat. I (Alt Ruppin)	197,66
25.	Zuschlag Heizung (Alt Ruppin)	26,70
26.	Benutzung Trauerhalle Kat. II	76,79
27.	Genehmigungsgebühr zum Aufstellen von Grabmale, Grabplatten/ Liegesteine, Einfassungen	nach aktuell gültiger Verwaltungsgebührensatzung
28.	Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestattung, Grabverlängerung, Umbettung, Urnenanforderungen, Suchanfragen nach Ablauf der Ruhezeit (gebührenfrei ein Vororttermin im Rahmen einer Bestattung / Auswahl des Grabes)	nach aktuell gültiger Verwaltungsgebührensatzung

**Der Bürgermeister**



**FONTANESTADT  
NEURUPPIN**

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Dezember 2025

Ruhle  
Bürgermeister